

52. Kann die Gläubigerversammlung einzelnen Mitgliedern des Gläubigerausschusses etwas von dessen gesetzlichen Pflichten erlassen?

R.D. § 88.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 17. Februar 1936 i. S. G. u. Gen. (Defl.)  
w. P. als Verwalter im Konkurs über das Vermögen des L. (Kl.).  
VI 372/35.

- I. Landgericht Braunschweig.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Rechtsbeistand S. beging als Verwalter im Konkurs über das Vermögen des Hotelpächters L. in B. Veruntreuungen. Er erhob bei der Zweigstelle der Staatsbank in B., die von der Gläubigerversammlung als Hinterlegungsstelle bestimmt worden war, Gelder gegen seine alleinige Quittung, ohne Mitunterschrift eines Mitgliedes

des Gläubigerausschusses, und verwandte die Gelder zum Teil für sich. Der Gläubigerausschuß bestand aus den ersten beiden Beklagten sowie aus dem Erblasser der Drittbeklagten. Nachdem S. aus seinem Amte entlassen worden war, erhob der jetzige Konkursverwalter gegen die beiden ersten Gläubigerausschußmitglieder und die Erben des dritten Klage auf Schadensersatz, weil der Gläubigerausschuß niemals Rassenrevisionen vorgenommen hatte. Das Berufungsgericht erklärte den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Der Erstbeklagte, der in B. selbst wohnte, während die beiden anderen Mitglieder des Gläubigerausschusses ihre Wohnsitzge außerhalb hatten, ließ das Urteil gegen sich rechtskräftig werden. Die anderen Beklagten legten Revision ein. Durch Urteil des erkennenden Senats vom 21. Februar 1935 VI 386/34 wurde das Berufungsurteil gegen diese Beklagten aus Gründen, die hier nicht in Betracht kommen, aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Das Berufungsgericht gelangte wiederum zu demselben Ergebnis. Die abermalige Revision der noch beteiligten Beklagten blieb ohne Erfolg.

#### Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht ist nunmehr auf die Behauptung näher eingegangen, daß die Gläubigerversammlung den Zweitbeklagten und den Erblasser der Drittbeklagten von ihrer gesetzlichen Pflicht, als Mitglieder des Gläubigerausschusses den Rassenbestand allmonatlich nachzuprüfen, entbunden und ihnen nur die Aufgabe der Beratung zugewiesen habe. Schon im ersten Revisionsurteil ist diese Behauptung für ungeeignet erklärt worden, die Beklagten von ihrer Haftung zu befreien. Das Gesetz kennt in dieser Hinsicht nur die eine, im ersten Revisionsurteil genannte Erleichterung, daß nämlich der Gläubigerausschuß eines seiner Mitglieder mit den monatlichen Rassenuntersuchungen beauftragen kann, was aber die übrigen nicht von der Pflicht entbindet, sich um die Vornahme der Untersuchungen und deren Ergebnis zu kümmern (§ 88 Abs. 2 KO.). Von einem Recht der Gläubigerversammlung, einzelnen Mitgliedern des von ihr gewählten Gläubigerausschusses von dessen gesetzlichen Pflichten etwas zu erlassen, schweigt die Konkursordnung gänzlich. Ein solches Recht kann daher nicht anerkannt werden; damit würden auch nur unklare Verhältnisse geschaffen werden. Das Berufungsgericht, das an diese, der Urteilsaufhebung nicht zugrunde gelegte Rechtsansicht des

erkennenden Senats nicht gebunden war, hat die gegenteilige Meinung erzwogen. Es neigt ihr, ohne abschließend Stellung zu nehmen, insoweit zu, als es sich um Erleichterungen für diejenigen Ausschußmitglieder handelt, welche die Zahl zwei übersteigen. Der dafür angeführte Grund, daß ein Gläubigerausschuß überhaupt nicht zwingend vorgeschrieben sei und daß er aus nicht mehr als zwei Mitgliedern zu bestehen brauche, ist aber nicht überzeugend. Das Gesetz kennt nur eine Art des Gläubigerausschusses. Ein solcher braucht zwar nicht gewählt zu werden; wird er aber gewählt und wird die Wahl angenommen, so haben alle seine Mitglieder die gesetzlichen Pflichten. Das allein verbürgt die nötige Klarheit. Im übrigen würde die Ansicht, zu der das Berufungsgericht neigt, im vorliegenden Fall nicht einmal weiterhelfen. Denn hier sollen von drei Ausschußmitgliedern zwei eine befreite Stellung erhalten haben. Das Berufungsgericht verfolgt jene Ansicht auch nicht weiter, weil es nach Ausweis der Niederschrift über die erste Gläubigerversammlung vom 2. April 1925 an einem entsprechenden Beschluß gefehlt habe, die Beklagten auf das Zeugnis des Konkursrichters verzichtet hätten und die von ihnen nach § 447 ZPO. beantragte Vernehmung des Zweitbeklagten gegenüber dem Protokoll nicht beweisen könne, daß ein förmlicher Beschluß gefaßt worden sei.

Wenn die Revision um Nachprüfung bittet, ob es eines förmlichen Beschlusses bedurft habe, so ist ihr entgegenzuhalten, daß auch ein förmlicher Beschluß an den zwingenden Gesetzesvorschriften nichts geändert, sondern allenfalls die Gültigkeit der Wahl in Frage gestellt hätte. Nach dem Protokoll kommt aber kein vom Gesetz abweichender Beschluß in Betracht. Was etwa in der Gläubigerversammlung unverbindlich gesagt worden ist, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum für unerheblich erklärt. Auch unter dem Gesichtspunkt, ob die Pflichtverletzung unverschuldet gewesen sei, hat es keine entscheidende Bedeutung. Das Protokoll ergibt ganz klar die Wahl und deren Annahme und enthält nichts, was auch nur die Möglichkeit eines unverschuldeten Mißverständnisses der Zweitbeklagten oder des Erblassers der Drittbeklagten begründen könnte. Sie hätten sich über ihre gesetzlichen Pflichten unterrichten müssen und handelten fahrlässig, wenn sie es nicht getan haben.